

sondern daß man den Auslassungen des Herrn Berichterstatters beitreten und die Petition von Oberpfannenstiel auf sich beruhen lassen möge.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Staatsminister Dr. von Seydewitz.

**Staatsminister Dr. von Seydewitz:** Meine hochgeehrten Herren! Es gab eine Zeit, in der ich mich während jeden Landtages, sei es zu Anfang, sei es am Schluß desselben, für verpflichtet halten mußte, in diesem hohen Hause eine längere Rede über den § 11 des Parochiallastengesetzes zu halten. Es war da namentlich der Herr Abg. Leithold, der in immer abwechselungsvoller, bilderreicher, aber auch drastischer Weise seinem Unmuth gegen diesen ominösen Paragraphen Ausdruck gab. Ich hatte geglaubt, daß diese Zeit „der leichten und schweren Geschütze“ des Herrn Abg. Leithold, wie er sich heute selbst ausgedrückt hat, vorüber sei. Ich habe mich darin geirrt. Ich kann zu meiner Entschuldigung nur auf das alte lateinische Wort Bezug nehmen: „errare humanum est“, Irren ist menschlich, auch in parlamentarischen Dingen.

Ich halte es aber nicht für angezeigt, Ihnen, meine Herren, das, was ich Ihnen wiederholt schon über den Standpunkt der Regierung zu diesem Paragraphen ausgeführt habe, heute noch einmal zu wiederholen. Ich glaube, um Sie nicht zu ermüden, mich auf wenige allgemeine Sätze und einige ganz kurze Bemerkungen beschränken zu sollen zu dem, was von Seiten der beiden Herren Vorredner ausgeführt worden ist.

Ich möchte vor allen Dingen, meine Herren, daran erinnern, daß durch die Art und Weise, wie hier die Beitragspflicht der Rittergüter zu den Parochialanlagen gesetzlich festgestellt worden ist, die Beitragspflicht selbst in keiner Weise abgemindert wird. Es ist das ein Irrthum, der von mancher Seite gehegt und vertreten wird. Die Besonderheit in dem vorliegenden Gesetzesparagraphen liegt nur darin, daß diejenigen Rittergüter, die Pertinenzgrundstücke in verschiedenen Kirchen- und Schulbezirken besitzen, ihre Kirchen- und Schulanlagen nicht in die verschiedenen Kirchen- und Schulbezirke, sondern lediglich in denjenigen abzuentrichten haben, in den das Rittergut eingepfarrt oder eingeschult ist. Es ist seiner Zeit dieser Paragraph so gefaßt worden, um mancherlei Irrungen und Streitigkeiten vorzubeugen und um eine geschäftliche Erleichterung in der Abentrichtung der Parochialanlagen für die Rittergutsbesitzer herbeizuführen.

Ich möchte weiter daran erinnern, daß diese Bestimmung den Charakter eines Kompromisses an sich

trägt, eines Kompromisses, das seiner Zeit mit den Besitzern der bis dahin steuerfreien Rittergüter abgeschlossen worden ist. Es wird besonders Schwierigkeiten haben, eine gesetzliche Bestimmung aufzuheben, die einen solchen Kompromißcharakter an sich trägt.

Ich möchte weiter daran erinnern, daß dieses Gesetz jetzt länger als 60 Jahre in Kraft steht. Der Herr Abg. Leithold hat ja daran anmuthige Konsequenzen angeknüpft. Ich möchte nur sagen, daß doch nicht außer Acht bleiben darf, daß sich hierdurch feste, tatsächliche Verhältnisse entwickelt haben, und daß es kaum angängig sein wird, diesen Gesetzesparagraphen einfach aufzuheben, ohne nicht auch mit der Entschädigungsfrage sich sehr eingehend zu beschäftigen. Denn, meine Herren, wir dürfen doch nicht vergessen, daß denjenigen Kirchen- und Schulgemeinden, die infolge dieser besonderen Bestimmung bisher die Verpflichtung zu tragen gehabt haben, höhere Anlagen zu entrichten, daß diesen Gemeinden ebensolche andere Kirchen- und Schulgemeinden gegenüberstehen, die aus diesem Gesetzesparagraphen Vortheil gezogen haben. Nun würde aber die Frage entstehen, in welcher Weise die Entschädigung beschafft, wer hier als verpflichtet angesehen werden soll. In den vielen Verhandlungen, die früher gepflogen worden sind, ist auch immer auf diesen Punkt besonderer Werth gelegt worden, und ich habe damals wiederholt gebeten, mir doch annehmbare Vorschläge in dieser Beziehung zu machen; leider habe ich aber solche Vorschläge nie erhalten können. Etwa den Staat heranzuziehen, das ist mir im allgemeinen im höchsten Grade zweifelhaft, denn, meine Herren, der Staat hat an sich an der Aufrechterhaltung oder der Aufhebung dieses Paragraphen gar kein besonderes Interesse; die Kirchen- und Schulgemeinden bleiben leistungsfähig, der Paragraph mag bestehen oder aufgehoben werden. Wenn es mir aber an sich schon zweifelhaft ist, ob der Staat überhaupt in dieser Beziehung entschädigungspflichtig sein könne, so ist mir das ganz unzweifelhaft, daß jetzt eine Entschädigung aus Staatsmitteln, um die Aufhebung des Paragraphen zu ermöglichen, nicht gewährt werden kann.

(Sehr richtig!)

Es ist, wenn ich nicht irre, auch vom Herrn Abg. Leithold darauf hingewiesen worden, daß in absehbarer Zeit auf Abänderung der Kommunalsteuergesetzgebung zugetommen werden müsse und daß dann wohl der geeignete Zeitpunkt sein werde, sich mit dieser Frage zu beschäftigen.

Meine Herren! Ich glaube, das ist richtig; ich glaube, daß dann auch zu erwägen sein wird, ob und inwieweit an eine Abänderung der Parochialgesetz-